



Schlachttierstatus

Wichtige Informationen zum Status Ihres Pferdes und den damit verbundenen Auflagen

Wenn wir unsere Pferdebesitzer fragen, ob Ihr Pferd ein Schlachttier ist oder nicht, antworten weit über 90% – »Natürlich ist mein Pferd kein Schlachttier!!« – zum Teil findet dies schon mit erhobener Stimme statt, da man als Pferdeliebhaber, über diese Frage leicht entrüstet ist. Aber wir müssen leider immer noch feststellen, dass ca. 30% der zu uns kommenden Pferde den »Schlachttierstatus« haben, und dies den meisten Pferdebesitzern gar nicht bewusst ist.

Warum ist das wichtig?

Der Gesetzgeber hat das Ziel den Menschen zu schützen. Dies gilt insbesondere beim Verzehr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Da in vielen Ländern, wie auch in Deutschland, Pferdefleisch gegessen wird, gilt das Pferd, genau wie das Rind oder Schwein, als Nutztier. Nun gibt es aber viele Medikamente, die für den Menschen beim Genuss von betroffenem Pferdefleisch schädlich sein könnten. Daher möchte der Staat die Kontrolle über alle Medikamente, die in mögliche Lebensmittel, wie Pferdefleisch, gelangen.

Wann ist Ihr Pferd ein »Nicht-Schlachttier«?

Jedes Pferd muss über einen Equidenpass (Pferdepass) verfügen. Dieser ist immer beim Pferd, auch bei Transporten (Turnier, Klinik etc.), mit zu führen. Der Pass enthält einen Anhang »Arzneimittelbehandlung«. Dort gibt es die Option, im Teil II, sein Pferd zum NICHT-Schlachttier zu erklären. Nur wenn dem Tierarzt der Pass vorliegt und der Anhang in Teil II korrekt ausgefüllt ist, hat dieses Pferd den Status Nicht-Schlachttier.

Was bedeutet der Status »Schlachttier«?

Solange Ihr Pferd ein Schlachttier ist, kann es – falls Sie das wünschen – geschlachtet werden, wenn die Wartezeit für mögliche Medikamente im Körper des Pferdes abgelaufen ist. Damit der Schlachter prüfen kann, ob das Pferd auch schlachtbar ist, müssen alle Arzneimittel im Equidenpass vom Tierarzt eingetragen werden. Zusätzlich muss der behandelnde Tierarzt Ihnen einen »Anwendungs- und Abgabebeleg« über die verabreichten Medikamente aushändigen.

Was bedeutet der Status »NICHT-Schlachttier«?

Lediglich für Pferde, die im Teil II des Kapitels / Abschnittes IX des Equidenpasses, ausdrücklich von der Schlachtung ausgenommen wurden, können alle rechtlich möglichen Umwidmungen von Arzneimitteln im Therapienotstand erfolgen. Definitiv darf Ihr Pferd dann nicht mehr geschlachtet werden. Zusätzlich muss für eine Euthanasie ein triftiger Grund, wie ein chronisches Leiden vorliegen.



Warum verursacht ein »Schlachttier« Mehrkosten?

Wie schon ausgeführt, erwartet der Gesetzgeber von uns, dass wir genauestens Buch führen müssen über die beim Schlachttier eingesetzten Medikamente. Diese müssen wir teilweise einzeln im Equidenpass eintragen. Ebenso wird pro Behandlung das Ausfüllen in dem Anwendungs- und Abgabebeleg (AUA-Beleg) notwendig. Diesen AUA Beleg müssen wir 5 Jahre aufheben. Das ist – in Abhängigkeit vom Behandlungsumfang und der Aufenthaltsdauer – sehr umfangreich und aufwendig. Daher fallen dafür Extragebühren an.

In dem Equidenpass meines Pferdes ist nichts eingetragen?

Dies kann vorkommen. Dann gilt das Pferd aber für den behandelnden Tierarzt als Schlachtpferd und er muss alle Behandlungen unter Berücksichtigung des Lebensmittelrechts durchführen.

Wenn Sie das dauerhaft ändern möchten, müssen Sie Ihrem Pferd den Status NICHT-Schlachtpferd eintragen und vom Tierarzt bestätigen lassen. Wurde der Status von Schlachtpferd in NICHT-Schlachtpferd geändert, kann dies nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Ich bin ohne Equidenpass oder ohne Arzneimittelanhang beim Tierarzt, was nun?

Grundsätzlich sollte dies nicht sein und falls Sie von der Polizei kontrolliert werden, kann das teuer werden. Ohne Pass hat auch der Tierarzt ein Problem – er darf eigentlich nicht behandeln!

Damit wir Ihr Pferd dennoch behandeln können, müssen Sie uns eine Erklärung zur Statusfeststellung Ihres Pferdes und zu den rechtlichen Konsequenzen unterschreiben (Siehe Anhang).

Tierärztlichen Praxen sind der Dokumentationspflicht streng unterlegen. Daher möchten wir Sie bitten, uns den Equidenpass vorzulegen, um den Status Ihres Pferdes in unseren Unterlagen zu hinterlegen.

Hinweis: Einen gültigen Equidenpass können Sie bei der Reiterliche Vereinigung (FN) beantragen.



Anhang: Umtragung zum Nicht-Schlachttier

Name Besitzer: _____

Name Pferd: _____

Der Pferdebesitzer/Bevollmächtigte erklärt sich bereit, dass infolge eines Therapienotstandes das o.g. Pferd mit Arzneimitteln behandelt wird, die nicht für die Anwendung bei Pferden oder anderen Lebensmittel- liefernden Tieren zugelassen sind.

Aufgrund dieser Tatsache ist dem Pferdebesitzer/Bevollmächtigtem bekannt, dass das o.g. Pferd nicht der Lebensmittelgewinnung zugeführt werden kann und dass eine Verwertung des o.g. Pferdes zur Gewinnung von Lebensmitteln ein Vergehen gegen das Lebensmittel- und Bedarfsständergesetz darstellt und als Straftat geahndet werden kann.

Der Pferdebesitzer/Bevollmächtigter hat umgehend dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Eintragung als »Nicht-Schlachttier« in den Equidenppass erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift